



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



406
126

EDICT,

Wider

die neuen geringhaltigen

Gold- und Silber-

Sünken,

daß solche gänglich verboten seyn,
und binnen 4 Monaten aus dem Lande
geschaffet werden sollen.

De Dato Berlin, den 10ten May 1748.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. priv. Buchdr.



Sir Friderich von
Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu

Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz
von Dranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch
der Graffschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-
sen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-
rin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf
zu Hohenzollern, Nuppin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lin-
gen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein,
der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bü-
tow, Arlay und Breda ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Wir
allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß von verschiedenen benach-
barten

barten Fürsten nicht allein neue Gold-Münzen in grosser Quantität geschlagen, und zu Zehen, Fünf auch zwey und einen halben Rthlr. das Stück ausgepreget und marquirert sind, auch in solchem Preise in Unsern Landen eine Zeit her häufig ausgegeben und angenommen worden, ohngeachtet sie anfänglich kaum den alten Louis d'or am Gehalte gleich, zum Theil aber von Jahren zu Jahren leichter, auch am innerlichen Werth geringer gepreget worden, sondern auch an Silber-Münzen neue Thaler, Gulden, halbe Gulden, $\frac{1}{2}$ oder 4 ggr. auch $\frac{1}{4}$ oder 2 ggr. und 1 ggr. Stücken zum Vorschein kommen, welche von dem Leipziger und Torgauer auch Reichs-Fuß enorm abweichen, Wir also von der höchsten Nothwendigkeit erachten, zu Verhütung allen Schadens Unserer getreuen Unterthanen beyzeiten dagegen das nöthige zu veranstalten; Und wie durch gedachte Gold-Münzen nicht allein wegen ihres geringen Gehalts die Annehmer vervortheilet, sondern auch durch die ausgemünzte grosse Quantität die guten schon rar gewordenen Silber-Münzen nebst den vollwichtigen Ducaten mehr und mehr aus dem Lande getrieben werden dürften: Also setzen Wir hierdurch fest, daß an fremden Gold-Münzen ausser den wichtigen Ducaten keine andere, als nur: alte Louis d'or vom Könige Ludewig dem XIV. im Lande nach dem bisherigen Cours vor der Hand noch geduldet, die übrigen aber sämtlich, insonderheit die Braunschweigischen Carl d'or, auch Mecklenburgische und andere Fünf und Zehen auch Zwey und einen halben Rthlr. Stücken gänglich verrufen seyn, diejenigen, so davon schon im Lande befindlich, längstens in Zeit von 4 Monaten ausserhalb Landes ohnfehlbar geschaffet, und nach Ablauf solcher Zeit von niemanden bey Confiscation derselben, und einen Rthlr. pro Stück, in allen Unseren Landen und Provinzien weder eingenommen noch ausgegeben, noch ihnen Cours gestattet, sondern selbige den Spanischen und anderen verbotenen Pistolen gleich geachtet werden sollen.

Was die Silber-Münzen anlanget, so wollen Wir hiedurch anderweit Unsere zuletzt deshalb emanirte Edicta hiermit renoviret, und jedermann nochmals ernstlich erinnert haben, bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe solchen Edictis ein Gehügen zu thun, und keine, als nach solchen verstattete auswärtige

ge

ge Münze im Lande einzunehmen und auszugeben; insonderheit aber werden hierdurch gänzlich die Herzoglichen Braunschweigischen nach dem Fuß der Albertus-Thaler in Anno 1747. und nachher ausgemünzten Thaler, Gulden, halbe Gulden, ingleichen die in eben solchen Jahren gepregeten von dem Leipziger Fuß gang und in enormer Maasse abgehenden 4 ggr. 2 ggr. und 1 ggr. Stücken verrufen, und von nun an deren Annehmung und Ausgabe in Unseren Landen bey Confiscation und gleicher Strafe, als oben bey den Gold-Münzen fest gesetzt worden, verboten, wie dann auch ebenmäßiig die im Lande befindlichen in Zeit von vier Monaten aus dem Lande sofort geschaffet werden sollen.

Wir befehlen übrigens allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magistraten und anderen Gerichts-Obrigkeiten hierdurch, mit der äuffersten Schärfe über diese Unsere ernstliche Willens-Meinung zu halten, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person auch ihres Gewerbes zur Strafe zu ziehen, wie Wir dann auch den Fiscalen und Pollicey-Bedienten hiermit bey Cassation injungiren, sowol dieserwegen, als auf die vorigen Müng-Edicta besser als bisher zu vigiliren, und wider diejenigen, so dagegen handeln, nach ihren Pflichten ihr Amt ohnsehlbar zu thun.

Und damit dieses Edict zu eines jeden Wissenschaft komme, so soll es überall gehöriges Orts affigiret, und alle Jahr einmal von den Sängeln abgelesen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. May 1748.

Eriderich.



A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. S. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227
II 2°

Retro V

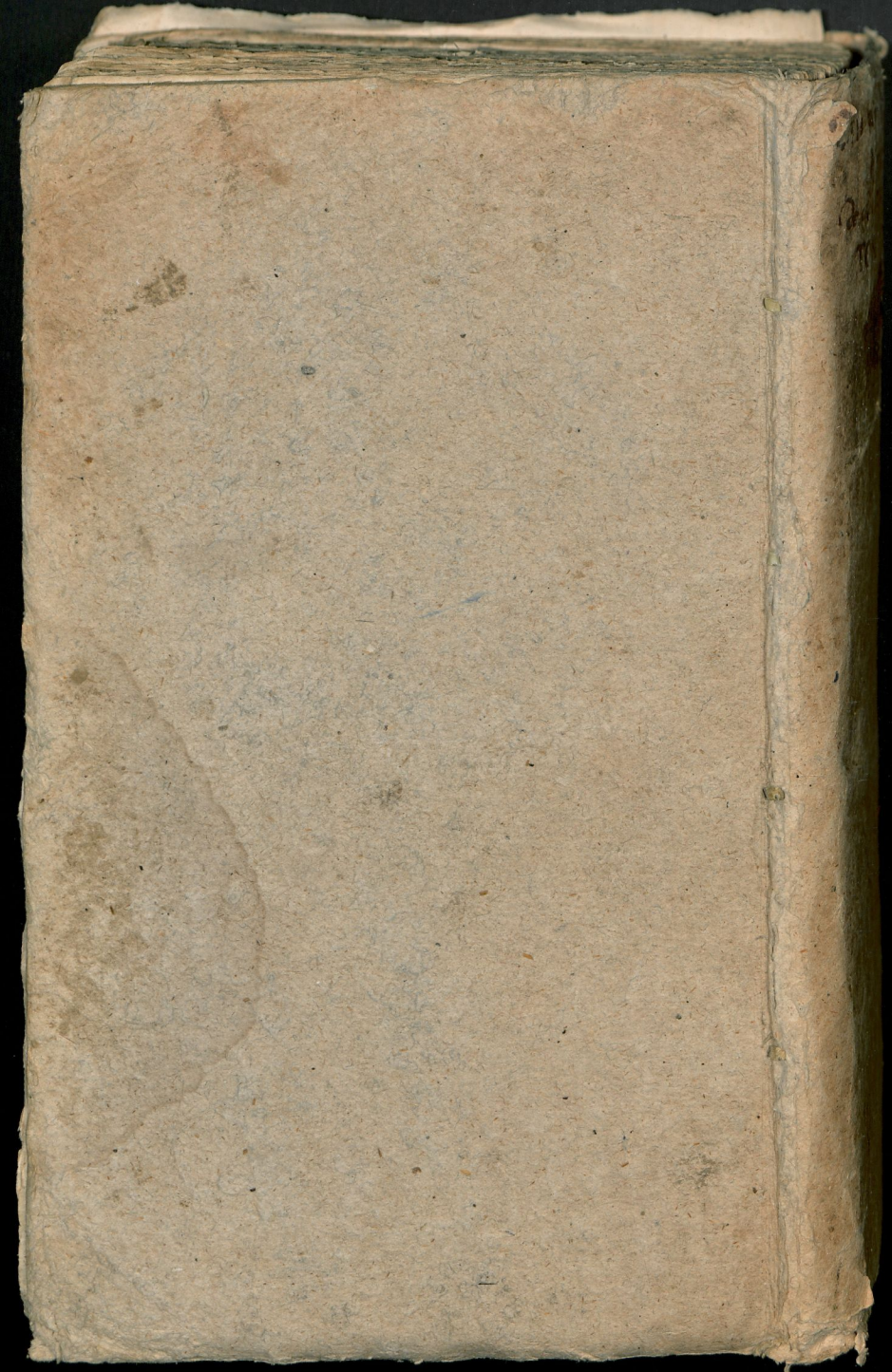
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





Wider

Wider

geringhaltigen

und Silber-

Banken,

gleich verboten seyn,

sonaten aus dem Lande

entwerden sollen.

am, den IOfen May 1748.

Magdeburg,

Georg Meißner, Königl. Preuss. priv. Buchdr.

